



MÜLLGEBÜHRENORDNUNG GEMEINDE STANS

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat mit Beschluss vom 14.06.2011, auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Müllgebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein. Die Gebühren enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von derzeit 10 %.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

- 1) Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze.
 - a.) pro gemeldete Person (Bewohner) jährlich
(siehe Punkt 1 Gebührenbeiblatt)

höchstens jedoch (siehe Punkt 2 Gebührenbeiblatt)
 - b.) Ferien- und Wochenendwohnungen, in denen melderechtlich keine Personen erfasst sind:
pro Wohnung bzw. Gebäude (siehe Punkt 1 Gebührenbeiblatt)
 - c.) Auf Grund der Verwaltungsvereinfachung wird die Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (z.B. Handelsbetriebe, Versicherungsbüros, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arztpraxen, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare, Zivilingenieure,

Planungsbüros, sowie sonstige Freiberufler, Banken und Sparkassen udgl.) mit einer Pauschale wie folgt festgesetzt:

- Betriebe mit 1 Beschäftigte/jährlich (ohne Betriebsstätte)
(siehe Punkt 4 Gebührenbeiblatt)
- Betriebe mit 1 - 3 Beschäftigte/jährlich
(siehe Punkt 4 Gebührenbeiblatt)
- Betriebe mit 4 -10 Beschäftigte/jährlich
(siehe Punkt 4 Gebührenbeiblatt)
- Betriebe mit 11 – 50 Beschäftigte/jährlich
(siehe Punkt 4 Gebührenbeiblatt)
- Betriebe mit 51-100 Beschäftigte/jährlich
(siehe Punkt 4 Gebührenbeiblatt)
- Mehr als 100 Beschäftigte (Höchstgebühr)
(siehe Punkt 4 Gebührenbeiblatt)

Als Stichtag für die Bemessung der Gebühr gilt § 5 Abs. 1.

Die Anzahl der Beschäftigten ist jeweils zum Stichtag bekannt zu geben.

Als Beschäftigte gelten auch die Betriebsinhaber.

- d.) Die vorzuschreibende Mindestmenge pro Jahr beträgt:
pro gemeldete Person (Bewohner) 25 Kilogramm
- e.) pro Ferien- und Wochenendwohnungen, in denen melderechtlich keine
Personen erfasst sind 25 Kilogramm

Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Sammlung und Entsorgung von

- Wertstoffen
- Problemstoffen
- Sperrmüll
- Altöl- und Speisefette
- Abfallberatung
- Beitragsleistung an die Abfallverbände

§ 4 Weitere Gebühren

Für die **weitere Gebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze im Sinne des § 4 Müllabfuhrordnung.

Die **weitere Gebühr** für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung (Deponierung, Kompostierung) des Rest- und Biomülls.

1. Die Übernahmetarife im Altstoffsammelzentrum Stans werden wie folgt festgesetzt.
Folgende Fraktionen werden gegen Gebühr inkl. MWSt. entgegengenommen:
(siehe Punkt 5 Gebührenbeiblatt)

Folgende Fraktionen werden derzeit unentgeltlich angenommen:

Papier, Kartonagen, Kunst- und Verbundstoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Styropor, Altkleider, Schuhe, Speiseöl und -fett (im Öli), Leuchtstoffröhren, Bildschirme, Elektronikschrott, Batterien, Kühlgeräte.

Nicht angenommen werden: gefährliche Abfälle aus Gewerbetriebe.

2. Der Kilopreis Restmüll wird mit (siehe Punkt 6 Gebührenbeiblatt) festgesetzt.
3. Für die Entleerung des Restmülls wird pro Entleerung der Restmülltonne (120 Liter) eine Gebühr (Entleerungspauschale) (siehe Punkt 7 Gebührenbeiblatt) festgesetzt.
4. Die weitere Gebühr für Biomüll beträgt für einen 10 l Biomüllsack (siehe Punkt 8 Gebührenbeiblatt)
5. Für die Abholung des Sperrmülls bei einer Liegenschaft wird pro angefangene halbe Stunde – (siehe Punkt 9 Gebührenbeiblatt) verrechnet.
6. Ablagerungsplatz Gemeinde pro m³ (siehe Punkt 5 Gebührenbeiblatt)

§ 5

Änderungsstichtag und Fälligkeit

1. Als Stichtage für die Ermittlung der Zahl der Hausbewohner gelten für die Grundgebühr und für die weitere Gebühr der 10.01., 10.04., 10.07., 10.10. Die Zahl der Bewohner richtet sich nach den Anmeldungen gemäß Meldeamt.
2. Die weitere Gebühr ist entsprechend der tatsächlich festgestellten und gewogenen Müllmenge im Wege der Abrechnung nach dem Ident-Wiegesystem zu entrichten. Dabei wird der Restmüllbehälter elektronisch identifiziert und der Inhalt gewogen. Das so ermittelte Gewicht des Restmülls (Behälterinhalt) wird für die tarifmäßige Gebührenberechnung herangezogen und quartalsweise an den Abgabepflichtigen vorgeschrieben. Bleibt in einem Jahr das durch die Verwiegung ermittelte und somit

tatsächlich entsorgte Restmüllgewicht unter dem festgelegten Mindestbehältergewicht, so wird die Gebühr, die das Differenzgewicht (Mindergewicht) betrifft, in der Gebührenberechnung des 1. Quartals des darauf folgenden Jahres pro Abgabepflichtigen vorgeschrieben bzw. nach verrechnet.

5. Die Müllgrundgebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben, die weitere Gebühr wird vierteljährlich abgerechnet.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 3) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 4) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllgebührenordnung außer Kraft. Die Änderungen des nachstehenden Gebührenbeiblattes treten laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Michael Huber



Anhang zur Müllgebührenordnung der Gemeinde Stans

Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 unter TO 2 beschlossen, die Müllgebührenordnung der Gemeinde Stans, erlassen mit GR-Beschluss vom 14.06.2011, kundgemacht am 22.06.2011, geändert mit GR-Beschluss vom 09.12.2013, 09.12.2014, 09.12.2015, 21.11.2016, 27.11.2017, 10.12.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2019, mit Wirksamkeit ab 01.01.2021 wie folgt zu ändern:

Die weitere Gebühr wird um den Grün-, Baum- und Strauchschnitt erweitert.

§ 4 2. Satz (weitere Gebühren) lautet:

Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll, Grün-, Baum- und Strauchschnitt beinhaltet die Aufwendungen und Leistungen der Gemeinde Stans zur Deckung der Kosten für die Entsorgung (Deponierung, Kompostierung) des Rest- und Biomülls, sowie des Grün-, Baum- und Strauchschnitts.

Die Änderung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
Ablauf der Kundmachungsfrist: 29.12.2020.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Michael Huber



Der Gemeinderat der Gemeinde Stans hat in seiner Sitzung vom 20.11.2023 in Ergänzung der Müllgebührenordnung der Gemeinde Stans folgende Gebühren gültig ab 01.01.2024 festgesetzt:

Punkt 1 - Grundgebühr (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer):

- pro gemeldete Person (Bewohner) jährlich € 47,68
- Ferien- und Wochenendwohnungen, sowie Freizeitwohnsitze, in denen melderechtlich keine Personen erfasst sind:
pro Wohnung bzw. Gebäude € 47,68

Punkt 2- Maximalgebühr

höchstens jedoch € 190,72

Punkt 3 – Grundgebühr - Betriebe

Betriebe mit 1 Beschäftigte/jährlich (ohne Betriebsstätte)	€ 36,86
Betriebe mit 1-3 Beschäftigte/jährlich	€ 73,71
Betriebe mit 4 -10 Beschäftigte/jährlich	€ 147,43
Betriebe mit 11 – 50 Beschäftigte/jährlich	€ 294,85
Betriebe mit 51-100 Beschäftigte/jährlich	€ 442,28
Mehr als 100 Beschäftigte (Höchstgebühr)	€ 589,70

Punkt 4 - Mindestmenge

Die vorzuschreibende Mindestmenge pro Jahr beträgt:
pro gemeldete Person (Bewohner)

25 kg

Pro Ferien- und Wochenendwohnungen, sowie Freizeitwohnsitze, in denen melderechtlich keine Personen erfasst sind

25 kg

Punkt 5 – Übernahmetarife im Altstoffsammelzentrum (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer):

1. Folgende Fraktionen werden entgegengenommen:

Fraktion	Bemerkungen	Einheit	Übernahmepreis
Sperrmüll	Anlieferung bis 3 kg = € 1,00	m ³	€ 49,38
Altholz		m ³	€ 28,66

Bauschutt rein		m ³	€ 49,38
Bauschutt verunreinigt		m ³	€ 141,11
Flachglas	Haushaltsmengen bis 25 kg kostenfrei	m ³	€ 35,69
Altreifen PKW	Betriebe und Haushalte ohne Felgen		€ 6,00
Altreifen PKW	Betriebe und Haushalte mit Felgen		€ 8,30

Ablagerungsplatz Gemeinde pro m³ € 5,85

Punkt 6 – Preise je entleerter Tonne oder Container (Hausrestmüll und Transportgebühr)

Je kg Restmüll (Haushaltsrestabfall) € 0,51 (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Punkt 7 – Entleerungsgebühr

Tonne 120 l € 1,00 (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Punkt 8 – weitere Gebühr Biomüll

Je ausgegebenem Biomüllsack (10 l) € 1,00 (inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Punkt 9 - Abholung Sperrmüll bei einer Liegenschaft

pro angefangene halbe Stunde € 25,00 (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Michael Huber e.H.